



# Senioren-Gruppe beider Basel



## Statuten

### I Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Senioren Gruppe beider Basel (nachfolgend SGbB genannt) gegründet im Jahre 1959 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Sein Rechtssitz ist Basel-Stadt, Sitz des Sportkeglerverband BS. Die SGbB ist Mitglied des SSKV und des SSSKV.

#### Art. 2 Zweck

Die SGbB ist politisch und konfessionell neutral, Sie bezweckt:

- a. die Kameradschaft und Förderung der sportlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
- b. Vertretung der Seniorenbelange gegenüber des UV BL und UV BS, sowie des SSSKV.

#### Art. 3 Sportanlässe

- a. Die SGbB erstellt jedes Jahr ein Sportprogramm, zu handen aller Mitglieder.
- b. Das Sportprogramm wird im <Der Sportkegler> publiziert.
- c. Alle weiteren Bestimmungen bezüglich des Sportprogramms werden jährlich durch den Vorstand SGbB festgelegt.
- d. Eingabe der Daten für SSKV offene Meisterschaften an den kantonalen Sportpräsident bis zu dem vom SSKV vorgegeben Datum (BL/BS)

Der Sportpräsident des SGbB überwacht in Verbindung mit dem Vorstand den gesamten sportlichen Betrieb und arbeitet Reglemente aus.

Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der Sportanlässe. Er stellt die Auswahlmannschaften an Wettkämpfen zusammen.

## **II Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Aufnahme:**

- a. Die SGbB besteht aus Ehren-, Frei -, Passiv und Aktivmitgliedern.
- b. Der Eintritt zu der SGbB kann von jeder Person, welche das 54. Altersjahr zurückgelegt hat, erlangt werden.
- c. Mitglieder, sowie Personen, welche sich um die SGbB in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. infolge Ablebens
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss
- d. Streichung
- e. Austritte von Mitgliedern müssen schriftlich der Mutationsstelle gemeldet werden.
- f. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen 2 Monate vor Ende des Vereinsjahrs mitgeteilt werden.
- g. Ausschlüsse und Sperrverfügungen gegen Einzelmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste beschlossen werden.

### **Art. 6 Mutationen**

Die SGbB hat eine genaue Mitgliederliste zu führen. Die Mitglieder haben Adressänderungen der Mutationsstelle zu melden.

### **Art. 7 Organe**

Die Organe der SGbB sind:

- a. die Generalversammlung (jede ordentlich einberufene GV ist Beschlussfähig)
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

## **a. Generalversammlung**

in die Zuständigkeit der GV fallen insbesondere:

1. Genehmigung der Protokolle der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte:
  - des Präsidenten
  - des Sportpräsidenten
3. Kassabericht und Revisorenbericht
4. Genehmigung des Budgets
5. Genehmigung des Jahresbeitrags
6. Genehmigung des Sportprogramms
7. Wahlen (alle ungeraden Jahre sind Wahljahre)
8. Präsident
9. Kassier
10. Revisoren
11. Weitere Vorstandsmitglieder
12. Änderungen und Ergänzungen zu den Statuten
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
14. Anträge über nicht traktandierte Geschäfte kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ein Eintreten verlangt werden.
15. Ehrungen
16. Diverses

Die GV muss mind. 30 Tage vorher angekündigt werden. Anträge an die GV müssen 3 Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

## **b. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 max. 7 Mitgliedern, die sich so weit als möglich auf die UVBLK und UVBS verteilen.

- a. Präsident (oder Vorstandsmitglied)
- b. Kassier
- c. Sportpräsident
- d. Sekretär / Protokollführer
- e. Weitere Vorstandsmitglieder

Im Vorstand sind Mitglieder aus der gleichen Familie erlaubt.

## **c. Revisoren**

Die Revisoren bestehen aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie überwachen das Finanzwesen.

Die Revisoren werden im Rotationsverfahren alle 2 Jahre bestätigt resp. Neu gewählt.

## **Art. 8 Beitragsmodus**

Der Beitragsmodus für Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen (Alter ab 80) wird vom Vorstand definiert und unterliegt der Genehmigung durch die GV.

## **Art. 9 Finanzen und Einnahmen**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Die Einnahmen der SGbB bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen
- c. Schenkungen und Spenden
- d. Subventionen

Die Ausgaben der SGbB bestehen aus:

- a. Spesen gemäss Spesenreglement
- b. Veranstaltungen und Anlässen
- c. Abgaben und Gebühren

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils anfangs Jahr erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der GV bestimmt. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Strafwesen**

Für das Strafwesen gelten die Bestimmungen der Statuten und Sportreglement des SSSKV sinngemäss für die SGbB.

## **Art. 11 Auflösung**

Für eine Auflösung der Seniorengruppe ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden GV-Mitglieder nötig.

Bei einer Auflösung der SGbB wird das Vermögen und das Inventar dem SSSKV zur Aufbewahrung übergeben. Der SSSKV hat das Vermögen zinsbringend anzulegen. Der SSSKV haftet für das ihm anvertraute Vermögen.

Sollte innert 5 Jahren keine neue SGbB gegründet werden, geht das Vermögen und das Inventar als Eigentum an den SSSKV über.

Bei Abweichungen und Unklarheiten gelten die Statuten des SSSKV.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der GV vom 20.01.2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Seniorengruppe beider Basel

Der Präsident

ein Vorstands Mitglied